

09000000055264

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/55264/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000055264
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Asylbewerber; Vollzug von Aufenthaltsbeendigungen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.08.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html#BJNR111260992BJNG000604311 https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html#BJNR111260992BJNG000604311 http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/_60.html http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/_60.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_58.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_58.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwZVG-30 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwZVG-30 https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_11.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVAusIR-3 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVAusIR-3
Teaser	Der Begriff der Aufenthaltsbeendigung umfasst alle Maßnahmen, die zur Beendigung des Aufenthaltes im Bundesgebiet führen. Der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen gehört zu den Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörden.
Volltext	Asylsuchenden ausländischen Staatsangehörigen, deren Antrag auf Schutzanerkennung und Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt wurde, haben nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes kein Aufenthaltsrecht. Sie sind daher verpflichtet, die Bundesrepublik zu verlassen und somit ausreisepflichtig. Zur selbstbestimmten Rückkehr in das Heimatland wird ausreisepflichtigen Ausländern eine angemessene Frist zur freiwilligen Ausreise eingeräumt. Diese wird durch das zuständige BAMF im ablehnenden Bescheid

Modul

Sachverhalt

über den Asylantrag erlassen. Gleichzeitig wird die Abschiebung in das Heimatland des Ausländers angedroht. Die Frist zur freiwilligen Ausreise beträgt dabei 30 Tage, bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen eine Woche. Lässt der Ausländer diese Frist zur freiwilligen Ausreise ungenutzt verstreichen, wird die Aufenthaltsbeendigung zwangsweise durchgeführt (= Abschiebung).

Die Ausreisepflicht tritt ebenfalls ein, wenn der Asylantrag unzulässig ist, weil das Asylgesuch des Asylbewerbers bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurde. Gleiches gilt, wenn der Asylbewerber von einem Drittstaat, in dem er vor Verfolgung sicher ist, wiederaufgenommen wird. In diesen Fällen wird die Abschiebung in diesen Staat angedroht, der dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat bzw. in den Drittstaat, in dem der Ausländer vor einer Verfolgung sicher ist. Hier beträgt die Frist zur freiwilligen Ausreise in diesen Staat ebenfalls eine Woche ab Bekanntgabe des Bescheides.

Die bayerischen Ausländerbehörden sind an die ausländerrechtlichen Entscheidungen des BAMF gebunden. Ihnen obliegt lediglich der Vollzug der Aufenthaltsbeendigung, also die Überwachung der freiwilligen Ausreise und die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung.

Durch eine Abschiebung wird die vollziehbare Ausreisepflicht eines Ausländers mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt.

Die Ausländerbehörden in Bayern veranlassen die Abschiebung, sofern vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nicht freiwillig aus dem Bundesgebiet ausreisen und keine Duldungsgründe vorliegen, die zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung führen.

Zur bayernweiten Koordinierung von Abschiebungen wurde das Landesamt für Asyl und Rückführungen gegründet, welches zur effektiven Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung eng mit den Ausländerbehörden zusammenarbeitet.

Durch die Abschiebung entsteht ein i.d.R. für den gesamten Schengen-Raum gültiges, befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Die durch die Abschiebung entstehenden Kosten hat der betroffene Ausländer zu tragen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal